

Satzung

Verein der Freunde der Internationalen Studententage SehSüchte e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Internationalen Studententage SehSüchte e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein der Freunde der Internationalen Studententage SehSüchte unterstützt und fördert die Studentenschaft (BbgHG §81) der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ bei der Organisation und Durchführung der Internationalen Studententage SehSüchte.

Die Internationalen Studententage SehSüchte, die seit 1995 von der Studentenschaft der HFF „Konrad Wolf“ veranstaltet werden, fördern durch ihr Programm, durch Vorführungen von Studentenfilmen, durch Workshops und Seminare, den Erfahrungsaustausch und die berufliche Entwicklung von Film- und Medienstudenten aus dem In- und Ausland.

Zweck des Vereins ist somit die Förderung von Berufsbildung und Studentenhilfe, verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Internationalen Studententage SehSüchte.

2. Seine Ziele will der Verein der Freunde erreichen durch die Sammlung und Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln zur Förderung der Studententage SehSüchte.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die Ziele des Vereins bejaht.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Mit dem Aufnahmevertrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Studententage besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihnen stehen die Rechte eines Mitgliedes zu.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen. Diese beendet die Mitgliedschaft mit Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn sie dem Verein bis zum 30. November zugeht; später zugehende Erklärungen beenden die Mitgliedschaft mit Ende des nächsten Geschäftsjahres.
 - b) Der Ausschluss erfolgt durch einen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes bei vereinschädigendem Verhalten insbesondere, wenn
 - die Mitgliedschaft das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen geeignet ist oder
 - das Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat. Der Beschluss ist zu begründen, zu unterschreiben und zuzustellen.Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 5 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern gebildet.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Er hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Rechnungsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Neufestlegung der Mitgliedsbeiträge
- die Bestellung der Rechnungsprüfer
- die Änderung der Satzung (Ausnahmen: siehe §6, Abs. 4)
- die Auflösung des Vereins

4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen oder geleitet.

§ 6 Wahlrechtsgrundlagen

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.
2. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes ergeben, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben sie außer Betracht. Über Wahlvorschläge ist im einzelnen und ohne Aussprache abzustimmen; wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Auf Antrag des Versammlungsleiters oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder erfolgen auch sonstige Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geheim.
3. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer soll aus dem Kreis der Mitglieder erfolgen. Diese dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Eine Rechnungsprüfung findet einmal jährlich statt. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung und geben Empfehlungen zur Entlastung des Vorstandes.
4. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei satzungsändernden Beschlüssen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, ist durch den Verein vorab eine Äußerung des Finanzamtes einzuholen, ob die vorgesehenen Änderungen für die Erhaltung des steuerlichen Status unbedenklich erscheinen.

Änderungen im Wortlaut dieser Satzung, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit unbedingt erforderlich sind, kann der Vorstand selbständig vornehmen, sofern dadurch nicht grundlegende Inhalte der Satzung berührt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung über derartige Änderungen Rechenschaft abzulegen.
5. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Mehrfachbevollmächtigung ist unzulässig.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ der Schatzmeister/in
 - dem/ der Beisitzer/in
2. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet zu einem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zeitpunkt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt für die verbleibende Amtszeit die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin nimmt der Vorstand die Aufgaben des/ der Ausgeschiedenen wahr.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen, dem höchstens sieben Persönlichkeiten aus den Bereichen Politik, Medien oder Wirtschaft angehören sollen.
2. Die Beratungen des Beirats finden mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.
3. Alle Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen (§ 5) teilzunehmen; sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Vereins sind, haben sie dabei lediglich beratende Stimme.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder haben für das Jahr ihres Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Auflösung des Vereins, so wird der noch nicht bezahlte Beitrag nicht mehr eingefordert, der bereits bezahlte Beitrag nicht mehr zurückerstattet.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.
5. Studentische Mitglieder des Vereins haben nur einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Durch die Beiträge seiner Mitglieder, durch Stiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen und Einnahmen erwirbt der Verein die Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Studentenschaft der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“, wo es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 11 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
2. Die Mittel des Vereins werden den Organisatoren der Internationalen Studententage SehSüchte nach Vorlage und Prüfung der Festivalkonzeption, des Kosten- und Finanzierungsplans, so wie nach Vorstellung des Organisationsteams und Benennung eines Verantwortlichen, zur Verfügung gestellt.

Der Vereinsvorstand prüft den Kosten- und Finanzierungsplan auf Übereinstimmung mit dem Vereinszweck. Nach Durchführung des Festivals fordert der Vereinsvorstand eine Endabrechnung der Veranstaltung durch die Organisatoren.

§ 12 Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
3. Die Verwendung des Vereinsvermögens regelt § 10 Abs. 2 dieser Satzung.

(geänderte Fassung – § 7; Abs.3 – nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 01.05.2004)